Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität [1]

(95/C 238/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 312 endg. — 94/0106(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. Juli 1995)

(1) ABl. Nr. C 216 vom 6. 8. 1994, S. 4.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Erwägungsgrund 3	Erwägungsgrund 3
Die Zahlenwerte der Luftqualitätsziele müssen auf den Ergebnissen von Untersuchungen beruhen, die von internationalen, auf den betreffenden Gebieten tätigen Wissenschaftlern durchgeführt werden.	Die Zahlenwerte der Luftqualitätsziele müssen auf den Ergebnissen von Untersuchungen beruhen, die von internationalen, auf den betreffenden Gebieten tätigen Wissenschaftlern durchgeführt werden. Bei diesen Arbeiten muß insbesondere untersucht werden, wie verschiedene Faktoren oder Verschmutzungsquellen zusammenwirken und wie die klimatischen Bedingungen die verschiedenen Verschmutzungsfaktoren, die im Rahmen dieser Richtlinie untersucht werden, beeinflussen.
	Erwägungsgrund 15b (neu)
	Da vermieden werden sollte, daß die Mitgliedstaaten noch mehr Informationen übermitteln müssen, und da die von der Kommission bei der Umsetzung dieser Richtlinie gesammelten Informationen auch der Europäischen Umweltagentur von Nutzen sein können, werden diese von der Kommission an die Agentur übermittelt.
	Erwägungsgrund 15c (neu)
	Die Europäische Umweltagentur muß in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, in die Arbeiten der Kommission zur Umsetzung dieser Richtlinie einbezogen werden.
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
(1) Für die Stoffe in Anhang I legt die Kommission nach Anhörung des Beratungsausschusses nach Artikel 12 dem Rat nach folgendem Zeitplan Vorschläge für die Festlegung von Luftqualitätszielen vor:	(1) Für die Stoffe in Anhang I legt die Kommission nach Anhörung des Beratungsausschusses nach Artikel 12 dem Rat nach folgendem Zeitplan Vorschläge für die Festlegung von Luftqualitätszielen vor:
— für die Stoffe 1 bis 5 spätestens zum 31. Dezember 1996,	— für die Stoffe 1 bis 5 spätestens zum 31. Dezember 1996,
— in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Richtlinie 92/72/EWG für Ozon,	— in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Richtlinie 92/72/EWG für Ozon,
— für die Stoffe 7 bis 14 möglichst bald, jedoch spätestens zum 31. Dezember 1999.	— für die Stoffe 7 und 8 bis zum 30. Juni 1998,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	— für die Stoffe 9 bis 14 möglichst bald, jedoch spätestens zum 31. Dezember 1999.
	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) (neu)
	b) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen die in den obigen Absätzen genannten Qualitätsziele und berücksichtigt dabei die aktuellsten wissenschaftlichen Daten der epidemiologischen Forschung und die jüngsten Fortschritte der Metrologie.
	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) (neu)
	c) Die Kommission wird in Kürze die Notwendigkeit und die Modalitäten einer Festlegung von Qualitätszielen für andere in Anhang I Ziffer 3 aufgenommene Stoffe prüfen.
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a)	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a)
a) Messung — Ort der Probenahme, — Mindestzahl der Probenahmestellen, — Meßverfahren.	a) Messung — Ort der Probenahme, — Mindestzahl der Probenahmestellen, — Meßverfahren und Techniken der Probenahme.
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Grenzwerte binnen den nach Artikel 4 festgelegten Fristen nicht überschritten werden.	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Grenzwerte binnen den nach Artikel 4 festgelegten Fristen nicht überschritten werden. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind den Regelungen für den Betrieb industrieller Anlagen unterworfen, wobei insbesondere die künftige Richtlinie über die integrierte Vorbeugung und die Kontrolle der Verschmutzung zu berücksichtigen ist.
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten kurzfristige Pläne für Maßnahmen aus, die zu ergreifen sind, wenn eine Überschreitung vorauszusehen ist, um die Wahrscheinlichkeit und Dauer einer Überschreitung auf ein Minimum zu beschränken.	(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten kurzfristige Pläne für Maßnahmen aus, die zu ergreifen sind, wenn eine Überschreitung vorauszusehen ist, um die Wahrscheinlichkeit und Dauer einer Überschreitung auf ein Minimum zu beschränken. Diese kurzfristigen Pläne können je nach Einzelfall die Einstellung von Tätigkeiten, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte beitragen, sowie ein Verbot des Kraftverkehrs vorsehen.
Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c) Ziffer i)	Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c) Ziffer i)
i) übermitteln die Mitgliedstaaten diese Pläne oder Programme möglichst bald, jedoch spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Übertretung festgestellt wurde, der Kommission.	i) übermitteln die Mitgliedstaaten diese Pläne oder Programme möglichst bald, jedoch spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Übertretung festgestellt wurde, der Kommission.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
ANHANG I	*ANHANG I*
1. **Schadstoffe im Geltungsbereich von EG-Richtlinien**	1. **Schadstoffe der ersten Phase**
	4. Schwebeteilchen (SPM, PM10)
2. **Sonstige Luftschadstoffe**	2. **Sonstige Luftschadstoffe**
7. Kohlenmonoxid (CO)	7. Benzol (C_6H_6)
8. Kadmium (Cd)	8. Kohlenmonoxid (CO)
9. Saure Niederschläge	9. Kadmium
10. Benzol (C_6H_6)	10. Saure Niederschläge
11. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	11. (PAK)/Benzo-a-Pyren (BaP als Indikator)
12. Arsen (As)	12. Arsen (As)
13. Fluor (F)	13. Fluor (F)
14. Nickel (Ni)	14. Ni-Verbindungen, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG als krebserzeugend eingestuft wurden
	3. **Schadstoffe, die in einer späteren Phase untersucht werden**
	— Dioxine
	— flüchtige organische Verbindungen
	— Methan
	— Ammoniak
	— Salpetersäure
	— polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe im allgemeinen
	Anhang II Absatz 5a (neu)
	(5a) Methoden der Risikobeurteilung können ebenfalls angewandt werden.
Anhang III Absatz 6 erster Gedankenstrich	Anhang III Absatz 6 erster Gedankenstrich
— Einzelheiten über die Faktoren, die zu den Überschreitungen geführt haben (Transport, Entstehung)	— Einzelheiten über die Faktoren, die zu den Überschreitungen geführt haben (Transport, einschließlich grenzüberschreitender Transport, Entstehung)